

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 6. September 2022

### Beschluss

<b>7</b>	<b>Umwelt</b>	<b>2022-196</b>
<b>7.8</b>	<b>Energiestadt</b>	
<b>7.8.0</b>	<b>Arbeitsgrundlagen</b>	
	<b>Klimaverordnung Rüti zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen Privater gemäss entsprechendem Reglement - Antrag an die nächste Gemeindeversammlung – Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Der Klimawandel gehört zu den grössten Herausforderungen unserer Zeit. In der Schweiz hat die durchschnittliche Lufttemperatur in den letzten 150 Jahren bereits um ca. 2°C zugenommen. Prognosen, wonach die Schweiz besonders stark vom Klimawandel betroffen sein wird, erhärten sich und die Auswirkungen des Klimawandels erfahren wir zunehmend in unserem Alltag. Die Klimaerwärmung schreitet weiter voran und die Häufigkeit von starken Hitzewellen, Trockenperioden und Starkniederschlags-Ereignissen wird weiter zunehmen. Ein wichtiger Treiber des Klimawandels ist die steigende CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Atmosphäre, welche durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern bewirkt wird.

Rüti hat diese Problematik früh erkannt und setzt sich als «Energiestadt» mittlerweile seit knapp 20 Jahren für den Klimaschutz ein. Seit 2003 ist Rüti «Energiestadt», seit dem Jahr 2015 ist sie Trägerin des «European Energy Award GOLD». Im Jahr 2020 erhielt sie im Rahmen der Rezertifizierung erneut das Goldlabel. Als eine der ersten Gemeinden in der Schweiz hat Rüti eine Gas-Strategie erarbeitet, welche den klimapolitischen Zielen der Schweiz und des Kantons Zürich - Klimaneutralität bis spätestens 2050 - Rechnung trägt. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen verfügt sie über einen Massnahmenplan der derzeit über 40 Massnahmen für den Klimaschutz beinhaltet. Zentrale Massnahmen sind etwa die Förderung von Wärmeverbänden oder die Förderung privater Massnahmen für den Klimaschutz. So wurde beispielsweise im Mai 2022 der Kredit von CHF 14.9 Mio. für den Bau eines Energiewärmeverbundes im Zentrum von Rüti mit grosser Mehrheit angenommen.

An der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 hat das Rütner Stimmvolk den «Masterplan Energie 2019 – 2023» und einen Kredit im Gesamtvolumen von CHF 1.0 Mio. gutgeheissen. Ein wichtiges Massnahmenpaket des «Masterplans» war das Energieförderprogramm, mit welchem Massnahmen von Privaten und Unternehmen finanziell unterstützt wurden. Das Energieförderprogramm, als eines von vier Massnahmenpaketen des Masterplans, wurde ursprünglich mit CHF 500'000 dotiert. Aufgrund von Minderausgaben in den anderen Massnahmenpaketen (Aufwendungen der Verwaltung zur Betreuung des Masterplans und der Energiefachstelle sowie geringere Ausgaben auf Grund geringerer Verbräuche von Gas und Strom in den gemeindeeigenen Liegenschaften) konnte der Gemeinderat im Juni 2021 die Mittel für das Förderprogramm um CHF 100'000.00 erhöhen, ohne die Gesamtsumme von CHF 1.0 Mio. zu überschreiten.

Trotz dieser zusätzlichen Mittel waren Anfang Mai 2022, rund eineinhalb Jahre vor Ende des «Masterplans 19 – 23», bereits alle Förderbeiträge gesprochen. Konkret wurden mit dem Förderprogramm zwischen dem 1. Januar 2019 und 15. Mai 2022 Beiträge für folgende Beratungen und Projekte gesprochen:

Förderung	Anzahl Beratungen/Projekte		Summe gesprochener Förderbeiträge	
	absolut	relativ (%)	absolut (CHF)	relativ (%)
<b>Beratungen</b>				
EB Effizienz Haushalt	1	0.4 %	1'000.00	0.2 %
EB Heizung	41	17.3 %	90'000.00	15.1 %
EB Solar	9	3.8 %	11'000.00	1.8 %
EB1 (Bestandesaufnahme)	2	0.8 %	1'500.00	0.3 %
EB2 (Analyse)	3	1.3 %	2'500.00	0.4 %
EB3 (GEAK EF)	36	15.2 %	54'681.00	9.2 %
EB4 (GEAK MFH)	9	3.8 %	25'089.00	4.2 %
Mobilität	0	0.0 %	0.00	0.0 %
<b>Total Beratungen</b>	<b>101</b>	<b>42.6 %</b>	<b>185'770.00</b>	<b>31.1 %</b>
<b>Projektförderungen</b>				
Holzfeuerungen	2	0.8 %	7'618.00	1.3 %
Photovoltaik	96	40.5 %	237'070.00	39.7 %
Pilotprojekte	2	0.8 %	20'000.00	3.4 %
Solarthermie	2	0.8 %	5'138.00	0.9 %
Wärmepumpen	34	14.3 %	140'966.00	23.6 %
<b>Total Projektförderung</b>	<b>136</b>	<b>57.4 %</b>	<b>410'791.00</b>	<b>68.9 %</b>
<b>Total</b>	<b>237</b>	<b>100.0 %</b>	<b>596'561.00</b>	<b>100.0 %</b>

*EB = Energieberatung, GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone*

Die Nachfrage nach Fördermitteln durch die Rütner Bevölkerung war höher als erwartet und überstieg bald die budgetierten Mittel pro Jahr. Ab dem Winter 2021/22 stieg die Nachfrage nach den Fördermitteln nochmals massiv an, beeinflusst durch die globalen Ereignisse (Ukrainekrieg) und die anstehende Inkraftsetzung des neuen kantonalen Energiegesetzes. Dies führte dazu, dass Mitte Mai 2022 sämtliche verfügbaren finanziellen Mittel gesprochen waren und das Förderprogramm somit frühzeitig gestoppt werden musste. Eine Erhöhung des Kredites vor Ende 2023 kann nur mit Einwilligung des Rütner Stimmvolkes erfolgen. Eine Krediterhöhung durch den Gemeinderat ist derzeit deshalb nicht möglich.

Dies ist nicht nur auf Grund der nach wie vor stetig steigenden Nachfrage nach Fördermitteln eine ungünstige Entwicklung. Das neue Energiegesetz und die mit der geopolitischen Lage verbundenen steigenden Energiepreise stellt die Rütner Bevölkerung



vor neue Herausforderungen. Der Gemeinderat möchte deshalb die Rütner/innen möglichst umgehend, aber auch längerfristig mit gezielten Förderangeboten unterstützen können. Mit der Schaffung einer vom Stimmvolk bewilligten Klimaverordnung in Kombination mit einem vom Gemeinderat festgelegten Förderreglement, in welchem die Verwendung der Mittel exakt festgelegt ist, könnte die Gemeinde Rütli private Massnahmen zum Schutz des Klimas wieder umgehend und längerfristig fördern.

### **Das Förderprogramm Energie und Klima und dessen Relevanz**

Der Förderung von Energie- und Klimamassnahmen kommt eine weiterhin grosse Bedeutung zu:

- Um die von der Gemeinde, dem Kanton und dem Bund gesetzten Ziele «Klimaneutralität und 100 % erneuerbare Energie bis spätestens 2050» erreichen zu können, sind verstärkte Klimamassnahmen nötig. Aktuell werden erst ca. 16 % der Heizungen in Rütli durch erneuerbare Energien betrieben, vom totalen Photovoltaik-Potenzial auf Rütli Dächern werden erst 7 % ausgeschöpft (*Quelle Energierепorter*). Massnahmen von Privaten an Gebäuden sind besonders relevant, da der Energiebedarf des Gebäudeparks 40 % des totalen Endenergieverbrauchs der Schweiz ausmacht (*Quelle: BFE*).
- Auch der Zeitfaktor ist wichtig: Da Klimagas teilweise sehr lange in der Atmosphäre bleiben und sich in der Folge dort aufsummieren, müssen Klimaschutzmassnahmen möglichst bald und schnell umgesetzt werden. Das Ziel ist, dass die Konzentration an Klimagasen in der Atmosphäre weder abrupte Klimaänderungen noch unumkehrbare Prozesse auslöst.
- Die aktuelle Versorgungssituation mit allfälligen Mangellagen bei Gas und Strom macht einen zeitnahen Umstieg von fossilen Heizungen auf erneuerbare Varianten, eine Reduktion des Verbrauchs (fossiler) Energien (Steigerung der Effizienz) und einen raschen Zubau von Stromproduktionskapazitäten dank Photovoltaik noch wichtiger.
- Zunehmend dringend wird auch, dass wir uns auf die Auswirkungen des Klimawandels vorbereiten und uns an die Folgen des Klimawandels anpassen. Auch hier sollen Fördermassnahmen künftig Hilfestellung bieten können. Eine Massnahme, welche Klimaschutz mit Klimawandelanpassung kombiniert, ist beispielsweise die geplante Förderung von Stromspeicherlösungen in Kombination mit Photovoltaikanlagen. Mit dieser Massnahme wirkt Rütli einer, mitunter durch den Klimawandel bedingten Stromknappheit entgegen und trägt gleichzeitig zum Schutz des Klimas bei.
- Das Förderprogramm ist auch nach Inkraftsetzung des per 1. September 2022 revidierten kantonalen Energiegesetzes relevant. Es unterstützt beispielsweise einen frühzeitigen Ersatz von fossilen Heizungen und den Bau von Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden, wozu im neuen Energiegesetz keine Anforderungen gestellt werden. Die geförderten Beratungen ermöglichen die Identifikation der kostengünstigsten und energetisch sinnvollsten Heizungslösung zwischen verschiedenen erneuerbaren Varianten.



- Das Interesse der Rütner Bevölkerung am Energie-Förderprogramm ist sehr hoch. Das Förderprogramm führt zu einer ökonomischen Entlastung der Rütner Bevölkerung, insbesondere bei den aktuell hohen Energiepreisen (> weniger Energiebedarf, mehr erneuerbare Energien). Durch das kommunale Förderprogramm können verstärkt auch nationale und kantonale Fördergelder nach Rütli gelenkt werden.
- Das Förderprogramm soll neu auch Sensibilisierungs- und Bildungskampagnen unterstützen, sodass langfristige Wirkungen für den Klimaschutz erzielt werden können.

Um den geänderten Rahmenbedingungen, wie dem neuen kantonalen Energiegesetz und der aktuellen Förderung durch Kanton und Bund Rechnung zu tragen, wurde das bis Mitte Mai 2022 geltende «Reglement zur Gewährung von Energie-Förderbeiträgen» vom 4. Dezember 2018 überarbeitet. Mit dem neuen Förderreglement sollen folgende Projekte gefördert und mitfinanziert werden können:

- Beratungen für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus-Besitzer/innen ('GEAK Plus' – Beratung) mit konkreten Variantenvorschlägen für eine in Etappen aufteilbare, energetische Sanierung
- Beratungen zum Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Varianten
- Bau von Solarwärme- und Photovoltaikanlagen sowie dazu gehörenden Stromspeicherlösungen
- Ersatz von fossilen Heizungen durch Holzheizungen (Der Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpen oder Fernwärme-Anschlüsse wird durch den Kanton gefördert.)
- Ersatz von alten Fenstern durch neue, energieeffiziente Fenster bei gleichzeitiger energetischer Sanierung der Fassade
- Energieberatung und Mobilitätsmanagement für KMU
- Velofördernde Massnahmen
- Sensibilisierungs- und Bildungsmassnahmen für Private und Unternehmen, Pilotprojekte und Studien, Aktionen zum Stromsparen

Das Förderprogramm soll so ausgestaltet sein, dass dieses ergänzend zur kantonalen und nationalen Förderung wirkt (je nach Fördergegenstand keine kommunale Förderung, falls anderweitige Förderung, oder kumulierbare Förderung). Die Förderbeiträge stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den totalen Kosten des Vorhabens (keine Überförderung).

## **Die Klimaverordnung**

Als Grundlage des Förderprogrammes und dessen Finanzierung soll die neue kommunale Klimaverordnung dienen. Diese legt den inhaltlichen und finanziellen Rahmen sowie die Grundsätze des Förderprogrammes fest, lässt dem Gemeinderat aber die notwendige Flexibilität, um das Förderprogramm zeitnah auf die sich aktuell dynamisch ändernden Rahmenbedingungen anzupassen.

Konkret beinhaltet die Klimaverordnung folgende Elemente:

- Art. 1 und 2: Allgemeiner Zweck der Verordnung (Klimaschutz, Regelung des Förderprogrammes), Geltungsbereich (Gemeinde Rüti) und Zuständigkeit für Umsetzung (Gemeinderat).
- Art. 3 bis 5: Angestrebte Klimaziele und deren Überprüfung.  
Bereits 2015 hat sich die Gemeinde Rüti mit dem Energiekonzept, Energie- und Klimaziele gesetzt, welche den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Unterdessen wurden die 2000-Watt-Ziele mit den Zielen von Kanton und Bund harmonisiert: Primäres Ziel ist das Erreichen der Klimaneutralität respektive (Netto-) Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2050.
- Art. 6: Aufzählung Klimaschutz-Massnahmen der Gemeindeverwaltung.  
Diese Massnahmen werden durch die einzelnen Projektbudgets finanziert (z.B. bei energieeffizienten Gemeindeneubauten, nachhaltigen Gemeindefahrzeugen), das heisst nicht durch das Förderprogramm.
- Art. 7: Grundsätze des Förderprogramms.  
Zweck des Förderprogramms, allgemeine Fördergegenstände und Rahmenbedingungen der Förderbarkeit, Hinweis auf das Förderreglement.
- Art. 8: Grundsätze der Finanzierung des Förderprogramms.  
Die Mittel für das Förderprogramm werden zukünftig nicht mehr in einem mehrjährigen Kredit gesprochen, sondern jährlich durch den Gemeinderat definiert und entsprechend ins Budget aufgenommen. Dies erlaubt eine höhere Flexibilität bei der Festlegung der jährlichen Mittel. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der Nachfrage nach Fördermitteln, der Erreichung der Klimaziele und der finanziellen Ausgangslage der Gemeinde.

## **Finanzielle Auswirkungen und Kompetenzen**

Für das Jahr 2023 und folgende wird mit einem Bedarf an Fördermitteln in der Höhe von max. CHF 300'000.00 pro Jahr gerechnet. Die Abschätzung dazu basiert auf den Förderprogramm-Ausgaben der Jahre 2019 – 2022, inklusive des starken Anstieges im Verlaufe des aktuellen Jahres. Dieser Betrag entspricht der Finanzkompetenz des Gemeinderates Rüti für bewilligte budgetierte einmalige Ausgaben (Art. 29, Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Rüti).

## Erwägungen

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates Rüti liegt gemäss Art. 29, Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung Rüti vom 19. Mai 2019 bei bewilligten budgetierten einmaligen Ausgaben bei CHF 300'000.00. Da der im Jahr 2019 vom Rütner Stimmvolk im Rahmen des «Masterplans 19 – 23» gewährte Kredit von CHF 1.0 Mio. für den Zeitraum 2019 – 2023 diese Beträge übersteigt, liegt es bis Ende 2023 nicht in der Kompetenz des Gemeinderates, zusätzliche Mittel für Energie- und Klimaschutzmassnahmen im Rahmen des «Masterplans 19 – 23» zu sprechen. Diese Kompetenz liegt derzeit beim Stimmvolk von Rüti. Durch die Schaffung einer Verordnung in Kombination mit einem Reglement kann die Finanzierung von Energiespar- und Klimaschutzmassnahmen zeitnah (vor Ende 2023) und gleichzeitig längerfristig sichergestellt werden.

Gemäss Art. 12, Ziff. 9 der Gemeindeordnung (GO) von Rüti vom 19. Mai 2019 ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass von Verordnungen. Basierend auf dieser Verordnung liegt es nach Verabschiedung der Klimaverordnung gemäss Art. 28 Absatz 2 Ziff. 1 der GO Rüti dann in der Kompetenz des Gemeinderates ein Reglement zu erlassen, welches die Verwendung der Mittel im Rahmen der Klimaverordnung definiert.

## Beschluss

1. Die Klimaverordnung wird gemäss Beilage zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.
2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche voraussichtlich am 12. Dezember 2022 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

«Genehmigung der Klimaverordnung Rüti»

Referent: Ressortvorsteher Umwelt Thomas Stauber

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 24. Oktober 2022 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
4. Die Abteilung Umwelt wird in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales beauftragt bis am 25. Oktober 2022 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung zu erstellen und das Projekt mit geeigneten Informationsmassnahmen zu begleiten.



5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Umwelt
  - Ressortvorsteher Werke
  - Energie- und Werkkommission
  - Abteilung Umwelt
  - Abteilung Finanzen
  - Betriebsleiter Werke
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - Internet: «Klimaverordnung Rüti zur Förderung von Energie- und Klimamassnahmen Privater gemäss entsprechendem Reglement – Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Genehmigung»
  - Archiv

Versand: 13. September 2022

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber